

**Sitzungsvorlage 143/2016**

**öffentlich**

**TOP:      **Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Großkorbetha****

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstag</b>	<b>TOP</b>
Ortschaftsrat Großkorbetha	15.09.2016	
Finanzausschuss	05.10.2016	
Stadtrat	13.10.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### 1. Ausgangslage

Um im Ortsteil Großkorbetha Beiträge für im Jahr 2016 durchgeführte und zukünftig geplante Baumaßnahmen erheben zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen, Beiträge. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass wiederkehrende Beiträge erhoben werden, § 6 a KAG-LSA.

Die bisherige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in Großkorbetha ist mit Ablauf des 30.06.2014 außer Kraft getreten.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in den Ortsteilen Wengelsdorf und Markwerben jeweils eine gültige Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge.

Die Stadt Weißenfels selbst erhebt mittels entsprechender Satzung einmalige Straßenausbaubeiträge.

Da die Erhebung *wiederkehrender* Beiträge in den Ortsteilen, in denen entsprechende Satzungen existierten, auf positive Resonanz gestoßen ist, wurde entschieden, dass in den Ortsteilen weiterhin wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen. Über diese Satzung (Anlage 1) wird in diesem Gremium zu entscheiden sein.

Es ist beabsichtigt, freilich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, die Satzungen für die übrigen Ortsteile im Wesentlichen wortgleich zu gestalten.

### 2. Entwicklung der Satzung

Entsprechend der Struktur des Ortsteiles Großkorbetha wurden unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 a Abs. 3 KAG-LSA vier Abrechnungseinheiten gebildet. In die Anlagen 1 bis 4 der Satzung, aus denen die Verkehrsanlagen hervorgehen, kann am Sitzungstag Einsicht genommen werden. Mit der Sitzungsvorlage werden die Pläne im A-3-Format zur Verfügung gestellt. Diese dienen lediglich der Vorinformation. Die Maßstäbe entsprechen nicht den in der Satzung vorgesehenen. Die Pläne liegen dem Original im Maßstab 1:1750 bzw. 1:750 bei. Die separate Darstellung der Abrechnungseinheit Großkorbetha war aufgrund der Lage der Abrechnungseinheiten Am Bahnhof und Hohle nicht möglich.

Anschließend wurden die beitragspflichtigen Grundstücke erfasst. Das sind jene, denen durch die Verkehrsanlage ein Vorteil erwächst. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße wurde ermittelt und das Ergebnis in der Satzung festgehalten. Zudem wurde ermittelt, wie tief die Grundstücke bebaut sind, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen. Da sich in der Abrechnungseinheit Kleinkorbetha keine Gruppe finden ließ, die so dominant war, dass sie die ortsübliche Bebauungstiefe repräsentiert, wurde auf die Festlegung einer einheitlichen Tiefenbegrenzungslinie verzichtet. Die Tiefenbegrenzung wird für jedes vom Innen- in den Außenbereich übergehende Grundstück individuell ermittelt.

Die Abrechnungseinheiten Am Bahnhof und Hohle liegen vollständig im Außenbereich, so dass die Tiefenbegrenzung nicht zum Tragen kommt.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage „Erläuterungen zur Satzung“.

Der konkrete Beitragssatz wird nicht in diese Satzung aufgenommen. Da im Jahr

2016 in der Abrechnungseinheit Großkorbetha eine beitragsfähige Baumaßnahme durchgeführt wurde, ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine gesonderte Beitrags-satzsetzung zu erlassen. Insoweit wird auf die Regelung in § 4 Abs. 4 der Satzung verwiesen.

### 3. Vorberatungs- und Entscheidungszuständigkeit

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses ergibt sich aus § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Satzungen.

---

Bischoff  
Fachbereichsleiter III

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die „Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Großkorbetha“.

R i s c h  
Oberbürgermeister

---

Risch  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- |                  |   |
|------------------|---|
| Anlage 1-        | Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Großkorbetha |
| Anlage 2-        | Erläuterungen zur Satzung mit Anlagen   |
| Anlagen 3 bis 6- | Pläne der Abrechnungseinheiten Großkorbetha, Kleinkorbetha, Am Bahnhof und Hohle  |